



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Planungsbüro Reinold  
Seetorstraße 1a  
31737 Rinteln

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
rei/du - 29.10.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
L 3.7-L68503-03\_02-2019-0240-  
Ma/Loe

Durchwahl (0511) 643-3351 Hannover, 05.12.2019

E-Mail: [poststelle@lbeg.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lbeg.niedersachsen.de)

### Entwurf

## **Bauleitplanung der Samtgemeinde Eilsen 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Luhden) bestehend aus 6 Teiländerungsbereichen (18.1 bis 18.6)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund der 6 Teiländerungsbereiche des Flächennutzungsplanes können anhand der uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) lösliche Gesteine aus dem Oberen Jura (Kalkstein und Münder Mergel) anstehen, in denen durch irreguläre Auslaugung lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind. Vereinzelt können auch Erdfälle auftreten. Bisher sind in den einzelnen Planungsbereichen sowie in der näheren Umgebung keine Erdfälle bekannt. Die nächsten bekannten Erdfälle liegen mehr als 7 km entfernt östlich der Planungsbereiche.

Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, werden die 6 Teiländerungsbereiche des Flächennutzungsplanes formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben in den Planungsbereichen kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in einigen der Planungsbereiche lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

GEOZENTRUM HANNOVER  
Dienstgebäude  
Alfred-Benz-Haus  
Stilleweg 2  
30655 Hannover

**Verkehrsanbindung**  
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle  
Pappelwiese, Richtung Schierholz-  
straße

**Internet**  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

**Telefon**  
(0511) 643 - 0  
**Telefax**  
(0511) 643 - 2304  
**E-Mail**  
[Poststelle@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@lbeg.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395  
**IBAN:** DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
**SWIFT-BIC:** NOLA DE 2H XXX  
**Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:** 25/202/29467  
**USt. - ID - Nummer:** DE 811289769

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Verwendung unserer Daten und Auswertungskarten wird begrüßt.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir einheitlich unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>). Die BK50 hat die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50) mittlerweile als Kartenwerk der mittleren Maßstabsebene abgelöst.

Es wird ausdrücklich befürwortet, dass ein Sachverständiger für den vorsorgenden Bodenschutz vorgesehen ist. Detaillierte Informationen zu den Anforderungen, zum Einsatz und den Aufgaben einer bodenkundlichen Baubegleitung liefert unser Geobericht 28 (Version 2019), eingestellt im Internet unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) (Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28 („Bodenschutz beim Bauen“)). Auch während der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten z.B. entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).

Ein Ausgleich der Funktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen an einem anderen Ort durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

(K. May)